

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath vom 10.10.2017

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1.35 -Nördlich Zur Loev Ausschluss von Vergnügungsstätten-

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird für den nachfolgend aufgeführten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.35 -Nördlich Zur Loev Ausschluss von Vergnügungsstätten- beschlossen.“

Der im Übersichtsplan (siehe Anlage 1) dargestellte Planbereich umfasst in Gemarkung Wülfrath, Flur 14, die Flurstück Nrn. 300, 317, 340, 341, 407, 411, 425, 426, 434, 442, 444, 447, 529, 533, 561, 610, 620, 653, 656 (teilweise), 666, 667, 669, 670, 671, 731, 733 (teilweise), 734, 735, 747 (teilweise), 748 (teilweise), 756.

Die Grenzen werden wie folgt umschrieben:

- im Norden durch die hinteren Grundstücksgrenzen an der Julius-Imig-Straße, über die Julius-Imig-Straße entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Gebäude an der Straße Zur Loev bis zur Velberter Straße,
- im Westen durch die Fußgängerbrücke über die Mettmanner Straße,
- im Süden durch die Straße Zur Loev von der Mettmanner Straße bis zur Velberter Straße und
- im Osten durch die Velberter Straße.

Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1), der keine Planaussage enthält.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 30 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2b BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 26.09.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Wülfrath, 10. Oktober 2017

gez. Dr. Panke
Bürgermeisterin

STADT WÜLFRATH

Bebauungsplan Nr. 1.35 "Nördlich Zur Loev Ausschluss von Vergnügungsstätten"

Übersicht
Maßstab: 1:5.000

Gemarkung: Wülfrath

